## III. Ausschlagungsurkunde

## Ausschlagungsurkunde

(\$ 22 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955 - BGBl. I 5.65-)

Tom Adelbert von Prince, geboren am 26.1.1905 in Wugiri/Ost-Afrika, wohnhaft in Kirchlauter, LK. Ebern, hat die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.3.1941 (RGBL. I S.118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31.1.1942 (RGBL. I S.51) nicht erworben.

## (Fertigung)

Betreff: Vollzug des Gesetzes zur Megelung von Fragen der Staatsangehörigkeit.

. An ferrn Dr. Dr. Heinz Langguth Rechtsanwalt ( drainte deur deurfdnunssall feiste fint mistyrgendigt.) 21. 12.55

in <u>Hamburg 1</u>
Rathausmarkt, Fölsch-Block

Beilagen: - 4 - Zum Antrag vom 17.11.1955.

Die Regierung von Unterfranken hat heute die Urkunde, wonach Herr Tom Adalbert von Prince, wohnhaft in Kirchlauter, LK. Ebern, die ihm kollektiv verliehene deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955 (BG31. I S.65) ausgeschlagen hat, erstellt und dem Genannten ausgehändigt. Weitere 4 Ausfertigungen dieser Urkunde liegen zur Vertretung der Ansprüche des Genannten den englischen Behörden gegenüber, bei.

T.WW.

Die Ausschlagung hat gemäß § 3 des vorgenannten Gesetzes die Wirkung, daß der Ausschlagende die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

Die in der Busschlagungsurkunde aufgeführte Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.3. 1941 (RGBl. I S.118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ustgebieten vom 31.1.1942 (RGBl. I S.51) was anderfaßte auch die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig. Diese Staatsangehörigen, sind, sofern sie bestimmte Vorausstzungen erfüllten, nach Maßgabe der Vorgenannten Verordnungen in Verbindung mit dem Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem deutschen Reich vom 1.9.1939 . (RGBl. I S.1547) deutsche Staatsangehörige mit Wirkung vom 1.9.1939 geworden, sofern sie die deutsche Steatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22.2.1955 nicht ausgeschlagen haben oder noch bis 25.2.1956 einschl. ausschlagen werden.

An das Landratsamt Bhern

Zu den fernmindlichen Benschrichtigungen vom 19. und 21.11.1955. Beilage: - - X

Der Kaufmann Tom Adslbert von Prince hat mit Erklärung von heute die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 1 Abs.1 StaRegG Eusgeschlägen. Abschrift der Ausschlagungsurkunde ist beigefügt. Erläuternd wird hierzu mitgeteilt, daß die Ausschlagung nur eine sehr begrenzte Wirkung hat, da Herr von Prince seine Rechtsstellung gemaß Art. 116 Abs. 1 GG beibehält. Auf den Kommentar von Hoffmann zu § 3 StaRegG – 3.32 – und von Massfeller "Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht", 11. Auflage, S. 331, wird hingewiesen. Herr von Prince bleibt demnach als Deutscher im Dinne des Art. 116 GG auch im Besitze eines deutschen Reisepasses und hat nach der derzeitigen Rechtslage sogar einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung gemäß Art. 6 Abs. 1 StaRegG.

auf Antrag ist ihm eine Bescheinigung über die Eigenschaft als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG auszustellen. Buf Abschn. B Ziff. V

der Bekanntmachung vom 4.6.1955 Nr. I = 2 - 250/19 (Make.1.26) wird Bezug genommen. X

Vi Wvl. n. suslauf bei II/1 (Vermerk im Verzeichnis)

x observate little to the Anthonial

Würzburg, 21. November 1955 Regierung von Unterfranken

eingel. Kzl. 11,11, / 2......

Liff. F. Goson: 22.77. del Mofens. 18. Bayer)

Regierungsvizepräsident

## \_mpfsngsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit den Erhalt der Urkunde der Regierung von Untergranken vom 21.11.1955 über die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Würzburg, den 21. November 1955

Jan. Helasted un hing

Gemäß § 1 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955 (BGBl. I S.65) schlage ich die deutsche Staatsangehörigkeit hiermit ausdrücklich aus.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Ton Adalbert can Prince

Geschlossen:

(Herderich)

Regierungsoberinspektor